Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft und Natur Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17 3110 Münsingen +41 31 636 14 50 info.anf@be.ch www.be.ch/natur

Reg-Nr./Zeichen: 4.3.1.4.1

Merkblatt

Ausnahmebewilligung zum Sammeln von Pilzen zu Erwerbszwecken

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Artikel 19
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Artikel 20
- Naturschutzgesetz des Kantons Bern, Artikel 33
- Naturschutzverordnung des Kantons Bern, Artikel 22, 23, 24
- Für die Abgabe von wildwachsenden Pilzen an Dritte verweisen wir auf die Art. 33 und 34 der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz vom 16.12.2016.

Auflagen

- Die Ausnahmebewilligung gilt jeweils für 1 Jahr.
- Es dürfen nicht mehr als 6 kg Pilze (Frischgewicht) pro Tag gesammelt werden.
- Sämtliche geschützten oder national prioritären Pilzarten dürfen nicht gesammelt werden. Im Anhang ist eine Liste der wichtigsten Pilze zusammengestellt, die nicht gesammelt werden dürfen.
- Gemäss Artikel 22 der Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 dürfen Pilze nur gesammelt werden, wenn die jeweilige Art am Standort oder in der näheren Umgebung häufig ist.
- Betretverbote und Pilzsammelverbote z.B. in Naturschutzgebieten oder Wildschutzgebieten sind einzuhalten.
- Gemäss Artikel 24 der Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 erfordern Sammelmengen, welche die Ortsüblichkeit übersteigen, die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer.
- Gemäss Artikel 23 der Naturschutzverordnung sind Veranstaltungen zum organisierten Sammeln von Pilzen verboten.
- Die Ausnahmebewilligung ist beim Sammeln mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
- Sämtliche Pilzverkäufe sind zwingend einzeln (pro Tag) mit dem jeweiligen Gewicht von der Käuferschaft bestätigen zu lassen. Pauschaleinträge sind nicht zulässig.
- Das Original der Ausnahmebewilligung ist nach Ablauf der jeweiligen Pilzsaison der Abteilung Naturförderung zu retournieren. Gesuchsteller/innen, welche die abgelaufene Bewilligung unvollständig resp. nicht zurücksenden oder ohne Angabe von Gründen keine Verkäufe ausweisen, erhalten keine neue Bewilligung.

Bewilligungsgebühr

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.11.2003 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 150.-- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Ablauf Bewilligungsverfahren

1. Gesuchsformular herunterladen

www.weu.be.ch
Themen - Umwelt - Naturschutz - Arten und Lebensräume - Artenschutz & förderung

2. vollständig ausfüllen (elektronisch oder handschriftlich)

und als pdf-Datei per Email senden an: info.anf@be.ch

oder in Papierform an: Abteilung Naturförderung Schwand 17 3110 Münsingen

- 3. Ihr Gesuch wird geprüft und die Ausnahmebewilligung wird in der Regel innerhalb 1 Monat verarbeitet.
- 4. Nach Ablauf der jeweiligen Pilzsaison ist das Original der Ausnahmebewilligung vollständig ausgefüllt zurückzusenden an:

Abteilung Naturförderung Schwand 17 3110 Münsingen

5. Die ANF kontrolliert die retournierte Ausnahmebewilligung auf Korrektheit (Angabe Käuferschaft, Menge).

Bei Missachtung der Auflagen wird für das folgende Jahr keine Ausnahmebewilligung erteilt.

Anhang

- Liste der wichtigsten Pilze, die nicht gesammelt werden dürfen

Liste derjenigen Pilze, die nicht gesammelt werden dürfen

Geschützten Pilze gemäss Art. 20 der Natur- und Heimatschutzverordnung, Stand 01.06.2017 (Pr. Priorität national; St. Status Gefährdung Rote Liste Grosspilze, BAFU 2007)

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Pr	St
Boletus regius Krombh.	Königs-Röhrling	3	EN
Clavaria zollingeri Lev.	Zollingscher Korallenpilz	3	EN
Hygrocybe calyptriformis (Berk. et Broome) Fayod	Rosenroter Saftling	2	CR
Laricifomes officinalis (Vill.:Fr.) Kotl.et Pouzar	Lärchen-Baumschwamm	3	VU
Lyophyllum favrei R.Haller et R.Haller	Favres Schwärzling	2	VU
Pluteus aurantiorugosus (Trog.) Sacc.	Orangeroter Dachpilz	3	EN
Sarcodon joeides (Pass.) Bat.	Blaufleischiger Stachelpilz	3	EN
Squamanita schreieri Imbach	Gelber Schuppenwulstling	2	EN
Suillus plorans (Rolland) Singer	Zirbenröhrling	3	VU
Tricholoma caligatum (Viv.) Ricken	Krokodil-Ritterling	4	VU
Tricholoma colossus (Fr.) Quel.	Riesenritterling	3	EN
Verpa conica (O.W. Müll.) Sw.	Fingerhut-Verpel		NT

Gemäss Pilzverordnung (VSp) zugelassene Speisepilze mit nationaler Priorität, Stand 02.03.2004

Amanita caesarea (Scop.: Fr.) Pers.	Kaiserling	4	VU
Boletus aereus Bull.: Fr.	Bronze-Röhrling	4	VU
Hericium erinaceus (Bull.: Fr.) Pers.	Igel-Stachelbart	3	EN
Hygrocybe punicea (Fr.) P. Kumm.	Granatroter Saftling	4	VU
Leccinum duriusculum (Schulzer) Singer	Harter Pappel-Rauhfuß	4	VU
Pleurotus cornucopiae Paul.:Fr.	Rillstieliger Seitling	4	VU
Ramaria botrytis (Pers.: Fr.) Ricken	Hahnenkamm	4	VU
Verpa bohemica (Krombholz) Schroeter 1908	Böhmische Verpel	4	VU